

**Wendt, Sabine**

---

**Von:** Knorr, Christiane <christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. Oktober 2023 17:14  
**An:**

**Cc:**  
**Betreff:** Zuführung zur und Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund entsprechender Fragestellungen möchte ich bezogen auf die Ausgleichsrücklage folgende Hinweise zur Haushaltsplanung sowie zur Feststellung der Jahresabschlüsse geben:

#### Einsatz der Ausgleichsrücklage bei Defiziten

Bei einer defizitären Ergebnisplanung ist eine vorhandene Ausgleichsrücklage vorrangig zum Ausgleich des Fehlbedarfs einzusetzen. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nur möglich, wenn die Ausgleichsrücklage verbraucht ist. Es ist daher nicht zulässig, Defizite in der Planung über mehrere Jahre durch eine Kombination von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage auszugleichen (häppchenweiser Einsatz der Ausgleichsrücklage), um so ggf. die Reduzierung der allg. Rücklage unter 5 % zu halten.

Gegen eine solche Vorgehensweise steht die Pflicht der Gemeinde zum Haushaltsausgleich, der nach der Gemeindeordnung fiktiv auch mit dem Einsatz der Ausgleichsrücklage als erfüllt angesehen wird.

Wie bei der Haushaltsplanung ist auch im Jahresabschluss ein entstandener Fehlbetrag über die Ausgleichsrücklage zu decken, soweit eine solche vorhanden ist. Erst nach deren Verbrauch erfolgt eine (ggf.) ergänzende Reduzierung der allgemeinen Rücklage (s. o.).

*Der Kommentar PdK, Klieve/Funke führt hierzu Folgendes aus:*

*„ (...) Die einmalig im Zuge der Eröffnungsbilanz als gesonderter Posten anzusetzende Ausgleichsrücklage fingiert einen Haushaltsausgleich. Kann also der Fehlbedarf eines Ergebnisplans bzw. der Fehlbetrag einer Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Die Fiktion des Haushaltsausgleiches tritt so lange ein, wie der Fehlbedarf bzw. -betrag innerhalb der aktuellen Ausgleichsrücklage bleibt. **Es besteht also keine Wahlmöglichkeit, statt der Ausgleichsrücklage die allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen. Wegen der vorrangigen Pflicht zum Haushaltsausgleich sowie der „Pufferfunktion“ der Ausgleichsrücklage ist zunächst diese einzusetzen.... Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird verdeutlicht, dass die Pflicht zum Haushaltsausgleich uneingeschränkt Geltung beansprucht. (...)**“.*

#### Umgang mit Überschüssen

Die Zuführung von Überschüssen zur Ausgleichsrücklage ist in § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW als Kann-Vorschrift formuliert. Bleibt man bei dem o. g. Grundsatz, dass möglichst ein zumindest fiktiver Ausgleich herbeizuführen ist, wäre es konsequent, auch von einer verpflichtenden

Zuführung von Überschüssen zur Ausgleichsrücklage auszugehen (soweit nach § 96 Abs. 1 S. 3 zulässig).

Zu dieser Frage ist vor kurzem eine Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsicht erfolgt. Danach ist ungeachtet der Kann-Formulierung auch von einer verpflichtenden Zuführung von Überschüssen in die Ausgleichsrücklage auszugehen, soweit nicht § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW zu berücksichtigen ist.

Verwiesen wurde hierzu u. a. auf folgende Ausführungen in der NKF-Handreichung des IM:  
*„ (...) Die haushaltsrechtliche Bestimmung lässt zu, dass die Gemeinde der Ausgleichsrücklage die aus der Haushaltswirtschaft erzielten Jahresüberschüsse zuführen kann, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat\*. **Die Wortwahl „Können“ in der haushaltsrechtlichen Vorschrift eröffnet der Gemeinde keine Wahlmöglichkeit in der Verwendung eines Jahresüberschusses. Der Rat muss im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres auch seine haushaltsrechtliche Pflicht zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs (in der Rechnung) beachten. Die Gemeinde muss daher der Zuführung der erzielten Jahresüberschüsse zur Ausgleichsrücklage immer den Vorrang vor einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage einräumen. (...)“***

*\*Die Formulierung berücksichtigt noch die frühere Regelung bezogen auf den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals, ist in der Grundaussage zum Einsatz der Ausgleichsrücklage aber nach wie vor anwendbar.*

Ich bitte dies bei den anstehenden Planungen bzw. Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse zu beachten.

Abschließend möchte ich noch auf die Möglichkeit eingehen, in der Haushaltsplanung Überschüsse bzw. Verbesserungen aus Vorjahren zu berücksichtigen, für die der Jahresabschluss noch nicht festgestellt ist. Wenn zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses ein Entwurf des Jahresabschlusses vorgelegt werden kann, der einen Überschuss oder eine Reduzierung des erwarteten Fehlbedarf ausweist, kann dieser bezogen auf die mögliche Inanspruchnahme der Rücklagen bereits berücksichtigt werden. Vorzulegen ist in diesem Fall ein bestätigter Entwurf der Ergebnisrechnung.

Sollte auch der Entwurf noch nicht vollständig vorliegen, ein Überschuss/eine deutliche Verbesserung aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, bitte ich ggf. um Kontaktaufnahme, um eine Bewertung des Einzelfalls vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das (schlechtere) Planergebnis der Vorjahre im Haushalt eine HSK-Pflicht ausgelöst würde, die unter Berücksichtigung der sich darstellenden Ergebnisverbesserung vermieden werden kann.

Viele Grüße

i. A.

---

**Christiane Knorr**

Leiterin Stabsstelle 06

Kommunalaufsicht und Wahlen